

Antrag auf Abschluss eines Betreuungsvertrages „Pakt für den Ganzttag“ an Grundschulen

zwischen

DRK Kreisverband Dillkreis e.V., Gerberei 4, 35683 Dillenburg
(*nachfolgend „Träger“*)

und

den Erziehungsberechtigten des in Anlage 1 bezeichneten Kindes
(*nachfolgend „Erziehungsberechtigte“*)

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Träger organisiert gemeinsam mit der jeweiligen Grundschule die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des „Paktes für den Ganzttag“.
- (2) Die Betreuung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden schulischen und gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen sowie der Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger.
- (3) Das konkrete Betreuungsmodell, die gebuchten Module, Betreuungszeiten sowie schulstandortspezifische Besonderheiten ergeben sich aus Anlage 2. Das Angebot der Module ist von einer Mindestanzahl der Teilnehmenden abhängig.
- (4) Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schule statt. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit dürfen das Schulgelände, Spielplätze, Sportstätten sowie sonstige geeignete Orte aufgesucht werden. Hierzu dürfen auch öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.
- (5) Der Träger wird nicht Vertragspartner der Lieferung und Bereitstellung einer etwaigen Mittagsverpflegung. Ein Verpflegungsvertrag kommt mit einem Dritten zustande. Der Träger unterstützt als Erfüllungsgehilfe den Schulträger und/oder den Caterer lediglich bei der Essensausgabe und beachtet dabei etwaige Angaben des Caterers zu Allergene

§ 2 Zustandekommen des Vertrages und Anlagen

- (1) Der vollständige Antrag muss bis zum 31. Mai des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr beginnt, für das die Betreuung gewünscht wird, schriftlich beim Träger eingehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (2) Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Träger zustande. Der/die Erziehungsberechtigte ist an seinen/ihren Antrag bis zum 15. Juni des jeweiligen Kalenderjahres gebunden.
- (3) Die personenbezogenen Angaben der Erziehungsberechtigten und des Kindes werden in den Anlagen zu diesem Vertrag erhoben. Die Anlagen werden Vertragsbestandteil.

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt zum 1. August, der auf den Tag des Zugangs des Antrages beim Träger folgt, sofern der Träger diesen bis dahin in Textform bestätigt hat. Der Vertrag wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht fristgerecht von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag endet automatisch:
- mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt,
 - bei dauerhaftem Schulwechsel,
 - mit Beendigung der Kooperation zwischen Schule, Schulträger und Träger.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist für jede Vertragspartei jeweils zum 31.01. oder zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (4) Eine außerordentliche, fristlose Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- Schulwechsel,
 - langfristiger Erkrankung des Kindes von voraussichtlich mehr als zwei Monaten.
- (5) Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Schul- oder Betreuungsordnung,
 - bei Selbst- oder Fremdgefährdung des betreuten Kindes,
 - bei nachhaltiger Störung des Betreuungsablaufs durch das betreute Kind oder eines Erziehungsberechtigten,
 - wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften oder Betreuungspersonal und Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört ist,
 - bei wiederholt unentschuldigtem Fernbleiben des betreuten Kindes,
 - wenn Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als zwei Monate ausstehen.
- (6) Vor einer außerordentlichen Kündigung soll grundsätzlich ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten unter Einbeziehung der Schulleitung stattfinden. Mildere Maßnahmen, insbesondere ein zeitweiliger Ausschluss von der Betreuung, bleiben vorbehalten.
- (7) Alle Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. Brief oder E-Mail).

- (8) Kündigt eine Partei, so besteht ab dem Beendigungszeitpunkt kein Anspruch mehr auf Betreuung. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 5 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten richten sich nach dem gem. Anlage 2 gebuchten Modul.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen, beweglichen Ferientagen, pädagogischen Tagen der Schule oder des Trägers sowie an Tagen ohne regulären Schulbetrieb findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
- (3) Bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien, extremen Wetterlagen oder sonstigen Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches des Trägers liegen, kann die Betreuung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ein Anspruch auf Ersatzbetreuung besteht in diesen Fällen nicht.

§ 5 Beiträge und Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Betreuung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage 2.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren zum 15. eines Monats eingezogen.
- (3) Die Beiträge sind als Jahresbeitrag kalkuliert und werden in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Zahlungspflicht besteht daher auch während Ferienzeiten, Schließzeiten, zeitweiligem Ausschluss bei Verschulden des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes.
- (4) Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Monats, ist der Beitrag anteilig ab Monatsbeginn zu entrichten.
- (5) Rücklastschriftgebühren und sonstige durch fehlerhafte Zahlungsangaben verursachte Kosten tragen die Zahlungspflichtigen.
- (6) Gerät ein/e Beitragspflichtige/r mit Zahlungen in Verzug, kann der Träger Verzugsschäden und -zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.

§ 6 Abholung, Heimweg und Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der ordnungsgemäßen Anmeldung des Kindes bei der Betreuung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. abholberechtigten Personen oder Antritt des berechtigten, selbständigen Heimwegs.
- (2) Die in der Anlage 2 festgelegten Abholzeiten sind einzuhalten.

- (3) Kinder dürfen nur von den in Anlage 1 benannten Personen abgeholt werden. Diese müssen sich mit einem amtlichen Ausweis bei der Abholung ausweisen können.
- (4) Sofern die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt haben, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Schulgeländes zur angegebenen Uhrzeit.
- (5) Verspätete Abholungen können nach vorheriger schriftlicher Abmahnung zur Berechnung zusätzlicher Betreuungskosten führen.
- (6) Kinder, die mit dem Bus an- und abreisen, werden durch Betreuungskräfte bis zum Einstieg in den Bus begleitet. Mit dem Einstieg endet die Aufsichtspflicht des Trägers.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten, Bankverbindung sowie sonstige vertragsrelevante Änderungen dem Träger unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Erkrankungen, Allergien, chronische Erkrankungen, Medikamenteneinnahmen oder sonstige gesundheitliche Besonderheiten des Kindes sind dem Träger in Textform mitzuteilen, soweit dies für die Betreuung erforderlich ist.
- (3) Erziehungsberechtigte haben sicherzustellen, dass ihr Kind die Betreuung regelmäßig besucht, sich ordnungsgemäß an- und abmeldet und die Einrichtung nicht ohne Erlaubnis verlässt. Geplante Nichtteilnahmen und Erkrankungen sind der Leitung der Betreuung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitteilungspflichten gegenüber der Schule bleiben unberührt.

§ 8 Erkrankungen und Medikamente

- (1) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen dürfen die Betreuung nicht besuchen. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Zeigt das Kind während der Betreuung Krankheitssymptome oder besteht der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit oder eines gesundheitlichen Problems, das eines unverzüglichen Handelns bedarf, ohne ein Notfall zu sein, können die Erziehungsberechtigten verpflichtet werden, das Kind unverzüglich abzuholen. Sie haben ihre Erreichbarkeit während der Betreuung sicherzustellen.
- (3) Medikamente werden durch Betreuungskräfte grundsätzlich nicht verabreicht, es sei denn, dies wurde im Einzelfall schriftlich vereinbart und medizinisch erforderlich dokumentiert.
- (4) Für den Fall, dass sich ein Kind während der Betreuung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern

nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten, soweit diese bekannt sind, zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

§ 9 Mittagessen

- (1) Das Kind kann am Mittagessen teilnehmen. Es kann entweder selbst mitgebrachte, kalte Speisen verzehren, wobei ein Aufwärmen in der Schule nicht möglich ist, oder eine warme Mittagsverpflegung bestellen.
- (2) Die Belieferung mit Essen erfolgt durch einen Caterer. Ein Vertrag zur Essensbelieferung kommt nicht mit dem Träger zustande; der Träger ist lediglich Bote, übermittelt die Essenswünsche an den Caterer und zieht für diesen das Geld ein, sofern zur Zahlung nicht ParentPay (MensaMax) genutzt wird.
- (3) Wird ParentPay (MensaMax) an einer Schule eingesetzt, ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung die Annahme der Bedingungen von ParentPay (MensaMax).
- (4) Soweit ParentPay (MensaMax) nicht eingesetzt wird, erfolgt die Einziehung des entsprechenden Betrages als Lastschrift vom angegebenen Konto zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Essensbelieferung in Anspruch genommen worden ist.
- (5) Informationen über die Fristen für die An- und Abmeldung des Mittagessens werden am Schulstandort bekannt gegeben. Diese sind abhängig vom jeweiligen Caterer. Wird die Abmeldung nicht oder nach Ablauf der Frist vorgenommen, muss der Kostenbeitrag trotz Abwesenheit berechnet und gezahlt werden.
- (6) Allergien und Unverträglichkeiten sind bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (7) Eine Gewähr für spezielle Diäten oder besondere Ernährungsformen besteht nicht.

§ 10 Ferienbetreuung

- (1) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind im Betreuungsentgelt enthalten. Die Verpflegung ist nicht inbegriffen. Es können weitere Kosten für Ausflüge entstehen.
- (2) Während der hessischen Schulferien wird an bis zu 6 Wochen an der Schule des Kindes eine Ferienbetreuung vorgehalten, wenn - gemäß den Vorgaben des Schulträgers - mindestens 20 Anmeldungen vorliegen. Bei nicht Zustandekommen der Mindestzahl an Teilnehmenden, kann die Betreuung an einem anderen Schulstandort des Trägers stattfinden.
- (3) Standortübergreifend wird eine Betreuung trägerintern innerhalb der hessischen Schulferien bis auf 4 Wochen Schließzeit angeboten. Die festgelegten Ferienbetreuungszeiten der einzelnen Schulstandorte sind in Anlage 2 aufgeführt.

- (4) Die Anmeldung erfolgt gesondert und fristgebunden. Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar. Einzelheiten zu Betreuungszeiten werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Paktes für den Ganzttag“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Kinder nach § 2 Abs.1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.
- (2) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung persönlicher Gegenstände übernimmt der Träger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Haftung.
- (3) Die Haftung des Trägers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Unfälle oder Wegeunfälle sind der Schule und dem Träger, soweit sich der Unfall während der Betreuungszeit oder auf dem Weg zur und von der Betreuung ereignete, unverzüglich zu melden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Nähere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten die Erziehungsberechtigten in der gesonderten Datenschutzhinweise gemäß Art. 12 bis 14 DS-GVO (Anlage 6).
- (3) Foto- und Videoaufnahmen erfolgen ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung (Anlage 5).

§ 13 Schlussbestimmungen und Anlagen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Liegt der Vertrag in mehreren Sprachfassungen vor, ist die deutsche Sprache für die Auslegung maßgeblich.
- (5) Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil des Vertrages:
 - Anlage 1: Aufnahme- und Stammdatenblatt
 - Anlage 2: Beitrags- und Modulauswahl
 - Anlage 3: SEPA-Lastschriftmandat
 - Anlage 4: Einwilligungen (Heimweg, Abholberechtigte, Notfallkontakte)
 - Anlage 5: Einwilligungen Fotoaufnahmen
 - Anlage 6: Datenschutzinformation nach Art. 12–14 DS-GVO

Dillenburg, den _____

Erziehungsberechtigte/r 1

Erziehungsberechtigte/r 2

